



**Röthenbach a.d. Pegnitz**  
Stadt der kurzen Wege

## **Bekanntmachung:**

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Stadtfest 2025**

Die Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

- I. Auf dem Stadtfest gelten vom 21.06.2025 bis 22.06.2025 für den im beiliegenden Plan eingezeichneten Bereich folgende Anordnungen:
  1. Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist es untersagt
    - 1.1 alkoholische Getränke aller Art mitzubringen oder außerhalb der genehmigten Schankflächen mitzuführen.
    - 1.2 Waffen sowie Messer jeglicher Art, Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende, brennbare, leicht entzündliche oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitzuführen.
    - 1.3 zerbrechliche Schankgefäße außerhalb des genehmigten Bewirtungsbereiches mitzuführen.
    - 1.4 erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene, bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art, Dächer oder Bäume zu besteigen oder zu übersteigen.
    - 1.5 Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art gegen Personen oder Tiere zu werfen bzw. zu schütten.
    - 1.6 Feuer zu entfachen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (z.B. Leuchtkugeln, Raketen, Rauchpulver, Rauchbomben) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.
    - 1.7 Wände, Mauern, Verkehrsflächen oder sonstige bauliche Anlagen zu bemalen, zu beschriften, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten oder Flächen innerhalb des Geltungsbereiches durch Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.

- 1.8 außerhalb der bereitgestellten WC-Anlagen die Notdurft zu verrichten.
- 1.9 Cannabis in jeglicher Form zu konsumieren.

2. Personen, die gegen die unter Nummer 1 bezeichneten Verbote verstoßen oder erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder Besucher und Passanten mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt werden.

3. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Straßen und Plätze:

Am Bahndamm

Breite Straße

Grabenstraße incl. Bahnsteg zur Jägerstraße, Grabenstraße bis Breite Straße

Karlstraße

Konrad-Zimmermann-Straße (von Karlstraße bis Moritzbergstraße), sowie von

Hausnummer 18 – 24 / 26-28

Luitpoldplatz

Martin-Luther-Straße

Moritzbergstraße

Norisstraße

Pfarrgasse

Rückersdorfer Straße (Hausnummer 12 bis 32)

Schützenstraße

St.-Josef-Straße

Viktor-Rabs-Straße

Gesamter Hubert-Munkert-Platz „neue Mitte“

Kronenstraße (von Karlstraße bis Grabenstraße)

Frühlingstraße (von Karlstraße bis Luitpoldplatz), sowie (über Kronenstraße bis Am Bahndamm)

Als Bewirtungsbereich wird die Rückersdorfer Straße (von Karlstraße bis Grabenstraße) und Hubert-Munkert-Platz definiert.

Der beiliegende Lageplan mit gekennzeichnetem Bereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nrn. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Nrn. 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung wird unmittelbarer Zwang angedroht.
6. Dieser Bescheid gilt als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für jedermann, der sich in den unter Nr. 3 genannten Gebieten und der genannten Zeit aufhält. Sie wird gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG im verfügenden Teil ortsüblich bekannt gemacht und kann mit der Begründung im Ordnungsamt der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz, Friedrichsplatz 21, Zimmer 7, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt am 19.06.2025 als bekannt gemacht.

Röthenbach, 03.06.2025  
**Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz**



**Hacker**  
**Erster Bürgermeister**

ausgehängt am: 03.06.2025  
abgenommen am: